

---

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Frau Herold  
Postfach 7121

24171 Kiel

<p><b>Schleswig-Holsteinischer Landtag</b> <b>Umdruck 17/2739</b></p>
---

Lübeck, 15.09.2011

**Zur geplanten Novelle des Denkmalschutzgesetzes für Schleswig-Holstein**  
Drucksache 17/ 1617 (neu)  
Ihr Schreiben vom 29. August 2011, Gz. L 213

**Schriftliche Stellungnahme des Denkmalrates an den Bildungsausschuss**

Sehr geehrte Frau Herold,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Denkmalrat dankt Ihnen und den Mitgliedern des Bildungsausschusses für die Bitte, eine fachliche Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Denkmalschutzgesetzes abzugeben. Diese wird hiermit übergeben.

Zunächst möchte der Denkmalrat darauf hinweisen, dass sich das geltende Gesetz in der Praxis bewährt hat.

Im Folgenden kann und will der Denkmalrat nicht zu jeder geplanten Änderung eine Stellungnahme abgeben. Dies heißt jedoch keineswegs, dass er mit den im folgenden nicht genannten Änderungen einverstanden wäre. Auf die entsprechenden Ausführungen am Ende dieser Stellungnahme darf ich verweisen.

Einleitung:

Denkmalschutz ist auf dem schmalen Grat zwischen der grundsätzlichen Freiheit, mit seinem Eigentum selbstbestimmt umzugehen, und der Sozialpflichtigkeit jeglichen Eigentums nach Artikel 14, Abs. 2 Grundgesetz, angesiedelt. Daher gilt: Eigentum verpflichtet.

Gleiches gilt bekanntermaßen im Naturschutz- wie im Umweltrecht. In allen Streitfällen ist hier eine Lösung im Rahmen der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit zu suchen und zu finden. Für einen einseitigen Vorrang der wirtschaftlichen Belange der Eigentümer ist weder im Naturschutz- noch im

---

Umweltrecht Platz, und dies muss gleichermaßen für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Lande gelten. Der Denkmalrat bewertet die Behauptung der Regierungsfractionen im ersten Absatz der „Begründung“ zur geplanten Novelle sowie in den Ausführungen zu § 6 E als unbegründete und nicht beweisbare Polemik. Er sieht hierin vielmehr einen durchsichtigen Versuch, ganz bestimmte Gruppen von Denkmaleigentümern einseitig zu bevorteilen.

Denkmalschutz ist daher potentiell immer konfliktträchtig. Die oder der jeweilige Eigentümer/in eines geschützten Baudenkmals muss es hinnehmen, dass im Auftrag des Gesetzgebers – bei kulturellen Aufgaben ist dies überwiegend der Landesgesetzgeber – ein Vertreter der Denkmalschutzbehörde mit am Verhandlungstisch sitzt. Dieser Dialog ist unverzichtbar und muss in jedem Einzelfall geführt werden. Denkmalschutz ist daher keine „Käseglocke“, die jegliche Änderung am Denkmal ausschliesse, sondern die Verpflichtung zu einem fachlichen Dialog. Dass hierbei die „berechtigten Belange“ der Eigentümer einen hohen Stellenwert genießen, steht seit 1958 in § 8 des Denkmalschutzgesetzes des Landes. Diese Bestimmung ist rechtens und gerichtlich überprüft. Sie war in den vergangenen Jahrzehnten selten strittig.

Auch künftig wird jegliche Entscheidung der Denkmalschutzbehörden gerichtlich überprüfbar sein.

Nicht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ebenso wenig in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 45. Abs. 1) steht, dass die wirtschaftlichen Belange des Eigentümers generell Vorrang haben. Auch hier ist vielmehr eine gerechte Abwägung der privaten und der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander erforderlich. Eine anderslautende gesetzliche Regelung für den Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege, wie sie die Novelle in § 6 vorsieht, dürfte daher problematisch sein, weil sie gegen das Gebot der Rechtsstaatlichkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz verstößt.

Dem Denkmalrat ist bekannt, dass es in der ganz überwiegenden Zahl der Abstimmungen mit den Eigentümern und Verfügungsberechtigten und den anschließenden denkmalrechtlichen Genehmigungen und deren Umsetzung nicht nur nicht ständig zu ernsthaften Streitereien gekommen ist, sondern dass die Denkmaleigentümer in ihrer überwiegenden Mehrzahl auch nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme stolz auf „ihr“ Denkmal sind und auf das Ergebnis der gemeinsam erarbeiteten Verbesserungen. Diese schließen im übrigen seit Jahren auch vielfältige Verbesserungen im Klimaschutz ein. Nebenbei: im abgelaufenen Jahr 2010 haben die oberen und die unteren Denkmalschutzbehörden keinen einzigen Prozess verloren (Bericht des Landesamtes für Denkmalpflege in der Zeitschrift DenkMal! Schleswig-Holstein, 18. Jg. 2011, S. 139). Allein dies beweist, dass hier immer eine sowohl zumutbare als auch gerechte Lösung der anstehenden Probleme und Wünsche gefunden wurde.

Für einen ordnungsgemäßen Vollzug von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es notwendig, dass die zu diesem Dialog berufenen Denkmalschutzbehörden personell ausreichend besetzt sind und die zu diesem fachlichen Gespräch erforderliche Ausbildung besitzen. Eine laufende Fortbildung über die Entwicklung im Lande und im Bundesgebiet ist eine selbstverständliche Notwendigkeit.

Damit ist der Denkmalrat beim Kern der Novelle: Seines Erachtens verstößt die Novelle gegen den „Geist“ des Allgemeinauftrags von Denkmalschutz und Denkmalpflege, nämlich das kulturelle Erbe unseres Landes in seinen vielfältigen Facetten zu bewahren und an die nächste Generation möglichst ungeschmälert weiter zu geben. Notwendige Änderungen am kulturellen Erbe müssen in jedem Einzelfall denkmalverträglich geplant und ausgeführt werden. Der Gesetzgeber hat daher für Kulturdenkmale eine Reihe von Sonderbestimmungen erlassen, auf deren Berücksichtigung alle Beteiligten einen grundsätzlichen Anspruch haben.

Denkmalschutz ist daher zu Recht eine Gemeinwohl-Aufgabe von hohem Rang, wie 1999 das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, und der heutige Kultusminister als oberste Denkmalschutzbehörde hat dies in seinem Bericht vom 13. Januar 2010 auch schriftlich bestätigt (Drs. 17/166, S. 2).

Die Novelle versucht an verschiedenen Stellen, insbesondere bei § 7 – Genehmigungspflichtige Maßnahmen -, diesen Dialog gar nicht erst grundsätzlich zu fordern, in vielen Fällen zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Erst bei einer „erheblichen“ Beeinträchtigung darf sich künftig der Denkmalpfleger einmischen und eine geplante Maßnahme versagen, und die Entscheidung, was „erheblich“ ist, wird nicht grundsätzlich und von Anfang an im Dialog, sondern zunächst allein durch den Denkmaleigentümer getroffen.

Was passiert aber, wenn der Denkmaleigentümer eine falsche Entscheidung getroffen hat? Eine Wiederherstellungspflicht, wie sie bisher das geltende Denkmalschutzgesetz in § 9 (3) generell vorschreibt, soll künftig nur noch bei „erheblichen“ Beeinträchtigungen gelten?? Damit ist der schleichenden Zerstörung der Denkmale Tür und Tor geöffnet, und das scheint ein zentrales, wenn auch unausgesprochenes Ziel der Novelle zu sein.

Dieser Sachverhalt wird von dem ominösen, erstmalig für das schleswig-holsteinische Denkmalrecht einzuführenden Begriff des „Denkmalwertes“ bestimmt. Eine ausreichend Definition des „Denkmalwertes“ und Hinweise zu seiner Behandlung sucht man in der Begründung vergebens. Der Verweis in der Begründung auf das niedersächsische Denkmalschutzgesetz geht hier ins Leere.

Ohne eine umfassende Erläuterung des Begriffes „Denkmalwert“ in seinen vielfältigen inhaltlichen und unterschiedlichen Größen (Detail, Fassade, Kubatur, Belegenheit, Material, Stil, Zeitstellung, Umgebung u. v. m.) sowie

---

Maßstäben zum Unterschied zwischen der allgemeinen Beeinträchtigung des Denkmalwertes und einer „erheblichen“ Beeinträchtigung ist diese Vorschrift überhaupt nicht zu verstehen, nicht praktikabel und in der Realität nicht anwendbar.

### Ausführungen zu einzelnen Paragraphen

#### Zu § 2 Abs. 3:

Die Generalklausel in § 2 Abs. 3 Entwurf (E) sieht eine Übertragung sämtlicher, nicht durch Sonderregelungen anders bestimmten, Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz auf die 15 unteren Denkmalschutzbehörden vor. Dies betrifft insbesondere die Eintragung in das oder die Führung des Denkmalbuchs sowie die Alleinzuständigkeit in den Genehmigungsverfahren.

In den letzten Jahren sind die entsprechenden Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten gegenüber einem langjährigen Bestand noch Ende der 1990er Jahre drastisch reduziert worden. In manchen Kreisen gibt es nur noch eine halbe Stelle für diesen Bereich. Nicht immer stimmt die fachliche Ausbildung mit den Anforderungen an diese Aufgabe überein. Und die „Papierform“ verhindert nicht, dass die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter auch tatsächlich ständig die erforderliche Zeit für die Denkmalpflege einsetzen kann. Studierende Archäologen gibt es nur in Lübeck und in Ratzeburg. Vorgesetzte bis hin zum Landrat setzen sich in den wenigsten Fällen für diese Aufgabe ein, im Gegenteil: durch Zuweisung anderer Aufgaben ist die Erfüllung der Aufgabe als untere Denkmalschutzbehörde ständig gefährdet bzw. über längere Zeit nicht in notwendigem Umfang möglich.

Außerdem unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörden allein der Weisungsbefugnis von fachfremden Vorgesetzten, ohne dass immer eine rechtzeitige, vorherige Abstimmung mit der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde stattfinden kann.

Die von dem Abg. Dr. Habeck (Bündnis 90/Die Grünen) kürzlich gestellte Kleine Anfrage und deren Beantwortung wird diesen Zwiespalt kaum ausreichend darstellen können.

Wegen der generellen Finanzknappheit auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird sich die mangelhafte Personalausstattung der meisten unteren Denkmalschutzbehörden mittelfristig nicht verbessern lassen. Die geplante Generalklausel muss daher entfallen oder zumindest soweit reduziert werden, dass vor Ort die Mitarbeiter ihren Aufgaben angemessen gerecht werden können.

Das vor eineinhalb Jahren verkündete Ziel der Landesregierung, dass Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden „innerhalb eines vertretbaren Zeitraums getroffen werden“ (Bericht der Landesregierung vom 13. 01. 2010,



Drs. 17/166, S. 2), ist durch den Personalabbau bei den oberen wie den unteren Denkmalschutzbehörden zur Zeit stärker gefährdet als in früheren Jahren. Der Denkmalrat sieht diese durch den gesetzlich initiierten Personalabbau eingeleitete Entwicklung mit großer Sorge!

Die Übertragung von bisher durch das Land ausgeführten Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte erfordert nach gefestigter Rechtsprechung eine angemessene Bezahlung durch das Land. Dieses „Konnexitätsprinzip“ ist in der Begründung nicht aufgeführt. Ebenso fehlt eine Übersicht oder Schätzung der auf das Land zukommenden Kosten, die es künftig zu tragen hat. Dies ist aber ein Verstoß gegen das Gebot von Wahrheit und Klarheit in der Gesetzgebung.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1:

Der Gesetzentwurf verrät bis heute nicht, wer das Denkmalbuch führen soll. Nach der Generalklausel in § 2 Abs. 3 E sind dies die unteren Denkmalschutzbehörden. Eine solche Regelung ist strikt abzulehnen, da bei den Kreisen ansonsten gerade für diesen zentralen Bereich neue Strukturen aufgebaut werden müssten.

Die Eintragung setzt eine fachliche Prüfung der Denkmaleigenschaft nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes voraus, eine genaue Beschreibung des Kulturdenkmals und eine Festlegung der sonstigen in Zukunft zu beachtenden Randbedingungen wie zum Beispiel des Mindestumgebungsschutzbereiches nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a.F. bzw. der „wesentlichen Sichtachsen“ nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 E. Da bis auf zwei untere Denkmalschutzbehörden (Stadt Lübeck und Krs. Hzgt. Lauenburg) bei keiner unteren Denkmalschutzbehörde Archäologen sitzen, ist diese Arbeit dort fachlich gar nicht zu leisten.

Im übrigen gilt das Denkmalschutzgesetz für das ganze Land. Eine einheitliche Handhabung dieses Komplexes durch die Atomisierung auf 15 unterschiedlich besetzte Behörden kann ohne eine ausführliche bürokratische Vorgabe und eine ständig aktive Kommunalaufsicht durch das Innenministerium nicht verhindert werden – eine reine Fachaufsicht durch die oberen Denkmalschutzbehörden wird hier niemals ausreichen. Die Führung des Denkmalbuches ist daher zwingend wie bisher durch die oberen Denkmalschutzbehörden zu leisten.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 2:

Diese Bestimmung sieht einen Zustimmungsvorbehalt der obersten Denkmalschutzbehörde bei Eintragungen von Gebäuden in das Denkmalbuch vor, die nach 1950 errichtet wurden. Diese ist denkmalfachlich durch nichts begründet und national wie international ohne Beispiel. Diese Regelung bedeutet eine Entmündigung des Landeskonservators, des Landesarchäologen und des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck und ihrer Mitarbeiter. Bei der

obersten Denkmalschutzbehörde ist im übrigen gar keine personelle Regelung vorhanden, ggf. hierüber qualifiziert zu entscheiden.

Durch die Sonderbehandlung einer historischen Epoche kommt es zu einer Verfälschung der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft. Der Denkmalbestand muss auch zukünftig die Geschichte der Architektur des Landes kontinuierlich und umfassend abbilden. Eine selektive Auswahl darf nicht zulässig sein.

Außerdem ist bei dieser Regelung die bundesweit anerkannte „Zweistufigkeit“ bei Eintragungen von Kulturdenkmalen und dem anschließenden „Umgang“ mit ihnen nicht berücksichtigt. Bei Vorliegen der Denkmaleigenschaft ( in Schleswig-Holstein: von besonderer Bedeutung) ist die Eintragung zwingend geboten, ist eine „gebundene Entscheidung“. Die Eintragung ist ohne Berücksichtigung eines möglichen späteren Schicksals von der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde vorzunehmen. Die oberste Denkmalschutzbehörde darf hier nicht, wie leider mehrfach geschehen, eingreifen!

Erst in einer zweiten Stufe wird dann bei notwendigen Maßnahmen an diesem Kulturdenkmal über den Umfang der denkmalrechtlich zulässigen Maßnahmen entschieden – ggf. bis hin zur Zustimmung zu einem Abriss, wenn sinnvolle oder notwendige Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht zumutbar sind und anderweitige direkte oder indirekte Förderungen (z. B. durch Zuschüsse oder Steuernachlässe) nicht erreicht werden können. Ein solches Vorgehen ist im übrigen bundesweit üblich und vielfach durch Gerichte bestätigt.

Die fatale Fehlentscheidung des Kultusministers gegen die Eintragung der Berufsschule von Rendsburg zeigt, dass eine solche Regelung für nach 1950 errichtete Gebäude Unsinn ist. Gleiches gilt für den angeblich geringen Denkmalwertigkeit der „Neulandhalle“ in der Gem. Dieksanderkoog (ehem. Adolf-Hitler-Koog). Diese Regelung muss daher zwingend entfallen.

### Zu § 7 DSchG

Die bisherige Möglichkeit zum vorläufigen Schutz (§ 7 DSchG) ist künftig nicht mehr vorgesehen. Eine Begründung dafür gibt es nicht. Damit drohen im Einzelfall immer wieder Verluste von Kulturdenkmalen, insbesondere wenn der Zugang zu vermuteten Denkmalen nach § 12 E nicht freiwillig gewährt wird.

### Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3:

Der neue Text ersetzt den bisherigen Begriff (Mindest-) Umgebungsschutz durch den sehr schwammigen Begriff „wesentliche Sichtachsen“. Was

wesentlich ist, soll laut Begründung bereits in der Eintragungsverfügung bestimmt werden. Wer bestimmt hierüber – die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde? Und dies ohne eine Einflussnahme von fachfremden Vorgesetzten?

Und welche Behörde legt die „nur“ noch erforderlichen „wesentlichen Sichtachsen“ bei den in der Vergangenheit bereits eingetragenen mehr als 8.800 Baudenkmalen und 5.300 archäologischen Kulturdenkmalen im Lande fest? Die nach der Generalklausel zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden? In welchem Zeitrahmen soll dies geschehen?

Die Einschränkung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen lediglich auf die unmittelbare Umgebung von wesentlichen Sichtachsen soll wohl die künftigen generelle Zulässigkeit von im Zweifel unangepassten Großbauvorhaben sichern, wie Hochhäuser, Wohnblocks, Großwindanlagen und dergl. in dem bisher als Umgebungsschutzbereich definierten Bereich. Damit ist aber künftig das Stadtbild oder das Ortsbild einer ländlichen Gemeinde, und damit die Kulturlandschaft generell erheblich gefährdet.

Als Fazit sieht der Denkmalrat in dieser Bestimmung eine überhaupt nicht praktikable Regelung. Er fordert den Gesetzgeber daher auf, die bisherigen Bestimmungen zum (Mindest-) Umgebungsschutzbereich unverändert zu belassen oder zumindest sachgerecht weiter zu entwickeln.

#### Zu § 22 DSchG

Ebenso wird die nach geltendem Recht (§ 22 DSchG) mögliche Anordnung zur Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung auf den bislang ausgeübten oder einen maximalen Umfang (z. B. Verbot des Tiefpflügens oder einer Umwandlung von Grünland in Ackerflächen) in der Novelle nicht fortgeführt. Damit sind insbesondere die im Boden landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen verborgenen Kulturdenkmäler und Spuren unserer Geschichte gefährdet und in absehbarer Zeit großflächig verloren.

#### Zu § 23:

Der geplante Verzicht auf die Bewertung von ungenehmigter Sondengängerei außerhalb von Grabungsschutzgebieten als Ordnungswidrigkeit ist nicht nachzuvollziehen. Die Einstufung zumindest als Ordnungswidrigkeit muss entsprechend der bisher geltenden Regelung nach § 24, Abs. 1 Nr. 1 erhalten bleiben.

Ansonsten würde Schleswig-Holstein bundesweit ein Eldorado für illegale Sondengänger werden, ohne dass irgendeine Behörde einschreiten und Sanktionen verhängen könnte.

Zu § 24:

Die Androhung einer Freiheitsstrafe bei illegaler Suche nach Kulturdenkmälern wird ausdrücklich begrüßt. Die Eingrenzung der Strafandrohung aber lediglich auf ungenehmigte Eingriffe in Grabungsschutzgebieten nach § 19 Abs. 3 E ist völlig unzureichend, da diese maximal 1 % der Landesfläche bedecken.

Da mittlerweile für große Flächen des Landes Archäologische Landesaufnahmen mit entsprechenden genauen Karten vorliegen, ist es für illegale Sondengänger ein leichtes, bereits bekannte archäologische Fundflächen aufzusuchen, ebenso deren Umgebung, und mit Hilfe moderner Geräte auszuplündern. Dieses bedeutet zugleich, dass die unmittelbare Fundstelle mit ihren sonst möglichen Befunden und den daraus abzuleitenden ergänzenden Informationen unwiederbringlich zerstört werden. Der Fall „Nebra“ hat ja gerade gezeigt, dass bedeutende Funde in bisher nicht ausdrücklich geschützten Gebieten liegen können.

Der Straftatbestand muss daher im ganzen Land Schleswig-Holstein gelten.

Die Beschränkung des Straftatbestandes allein auf die Suche nach archäologischen Kulturdenkmälern ist nicht nachzuvollziehen. Die vorsätzliche Zerstörung der gesamten barocken Innenausstattung des Herrenhauses Rantzau zeigt, dass eine solche Strafandrohung auch in schweren Fällen bei ungenehmigten Eingriffen in Kulturdenkmäler im Arbeitsbereich des Landesamtes für Denkmalpflege unverzichtbar ist. Schließlich sieht bereits der § 304 des Strafgesetzbuches vor, bei der Zerstörung von öffentlichen Denkmälern, Gegenstände der Kunst oder der Wissenschaft – Kulturdenkmäler sind immer auch Urkunden über die Zeit ihrer Entstehung und späteren Veränderungen – eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe zu verhängen.

Beispiele für wesentliche handwerkliche Fehler und Unzulänglichkeiten:

In § 1 Abs. 2 E taucht der Begriff des „technischen“ Wertes auf. In § 5 Abs. 1 E fehlt dieser Begriff.

Sollen künftig Kulturdenkmäler mit überwiegend technischem Wert (beispielsweise Brücken, Straßen, Wassertürme, Mühlen, Tankstellen, Schiffe u.ä.) nicht mehr als Kulturdenkmäler von besonderem Wert eingetragen werden dürfen?

In § 1 Abs. 2 E werden Garten-, Park- und Friedhofsanlagen als mögliche Kulturdenkmäler genannt. Diese stehen nach § 5 Abs. 2 DschG alter Fassung generell unter Schutz. In der Novelle gibt es keine Übergangsregelung: Soll deren Schutz, soweit sie nicht bereits eingetragen sind, künftig entfallen? Der Denkmalrat macht sich die diesbezügliche Stellungnahme des Arbeitskreises Historische Gärten in der Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur vom 1. September 2011 zu eigen.

In § 1 Abs. 2 werden sämtliche Kulturdenkmale genannt. Zieht man von dieser „Gesamtmenge“ die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung nach § 5 Abs. 1 ab, bleiben die so genannten „einfachen“ Kulturdenkmale übrig. In Schleswig-Holstein sind zur Zeit in den Denkmallisten rund 10.000 so genannte einfache Kulturdenkmale registriert – sollen diese sämtlich mit der Novelle aufgegeben werden?

Auch diese „einfachen“ Kulturdenkmale sind z. B. im Bundesrecht und in der geltenden Landesbauordnung Schleswig-Holstein privilegiert, ihre Eigentümer können z. B. eine steuerliche Förderung (Abschreibungsmöglichkeit) geltend machen. In § 7 E – genehmigungspflichtige Maßnahmen – fehlt diese Denkmalgruppe dagegen vollständig – nur ein handwerklicher Fehler? Für die Orts- und Stadtbilder sind gerade die so genannten einfachen Kulturdenkmale eine unverzichtbare Ergänzung der eingetragenen Kulturdenkmale. Bei allen öffentlichen Planungen sind sie zu beachten und zu berücksichtigen.

Die Aufforderung in § 17 E, eine angemessene Gestaltung der (gesamten) Umgebung der Kulturdenkmale und der Denkmalbereiche sicherzustellen, steht im Widerspruch zu den Regelungen in § 7 Abs. 2 E, wonach nur solche Maßnahmen genehmigungspflichtig sind, die eine „erhebliche Beeinträchtigung“ erwarten lassen.

In § 5 E wird festgelegt, dass nicht nur Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, sondern auch Denkmalbereiche in das Denkmalbuch einzutragen sind. In § 19 E heißt es dagegen, dass Denkmalbereiche „von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festgelegt werden“. Was soll künftig gelten?

Bei archäologischen Untersuchungen gibt es nicht nur Grabungsfunde, sondern in erheblichem Maße auch Grabungsbefunde. Warum wird in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 E geregelt, dass der Vorhabenträger nach dem Verursacherprinzip zwar zu den Kosten für die wissenschaftliche Auswertung der Grabungsbefunde herangezogen werden kann, nicht jedoch nach Satz 3 für die Kosten bei Grabungsfunden?

Nach § 12 E haben die Eigentümer die Besichtigung von Kulturdenkmälern zu gestatten. Das gleiche gilt bei vermuteten Kulturdenkmälern (Satz 2). Nach Artikel 13 Grundgesetz ist aber die Wohnung unverletzlich. Eine entsprechende Einschränkung dieses Grundrechts ist in der Novelle nicht vorgesehen. Dies ist aber zwingend erforderlich, um die ggf. notwendige Besichtigung bei einem hinreichend vermuteten Verstoß gegen Denkmalschutzbestimmungen zeitnah durchführen zu können, ohne erst einen zeitaufwendigen Prozess um das Zugangsrecht führen zu müssen.

Nach § 13 E dürfen die Denkmalschutzbehörden die Daten von Eigentümern bzw. Besitzern von Kulturdenkmälern erheben und weiterbearbeiten. Die in der



Begründung genannten Daten zu den sonstigen Verfügungsberechtigten fehlen hier.

Eine solche Fülle von handwerklichen Fehlern und Unzulänglichkeiten in allzu vielen Paragraphen des Entwurfes bedarf einer intensiven fachlichen Nacharbeit.

Zu den bereits eingegangenen Stellungnahmen auswärtiger Stellen:

Der Denkmalrat hat erfahren, dass mittlerweile unter anderen folgende Institutionen und Vereinigungen an den Ministerpräsidenten oder an den Landtag eine Stellungnahme abgegeben haben:

- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
- Arbeitskreis Theorie und Lehre der Denkmalpflege e. V.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland
- ICOMOS
- Verband Deutscher Kunsthistoriker
- Landeskulturverband Schleswig-Holstein e. V.
- Vereinigung der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland
- die Hansestadt Lübeck
- die IG Baupflege Nordfriesland & Dithmarschen

Der Denkmalrat hat zur Kenntnis genommen, dass alle diese Schreiben sich mehr oder weniger kritisch zu dem Entwurf der Novelle geäußert haben. Der Denkmalrat erwartet daher, dass sämtliche in diesen Schreiben genannten Kritikpunkte in die Beratung der Novelle einbezogen werden, um durch eine Überarbeitung des Textes der Novelle künftig Schaden von den Kulturdenkmalen im Lande und damit von der Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins von vorneherein abzuwenden zu können.

Zusammenfassung:

Der Denkmalrat gibt abschließend zu bedenken, dass die Beratung aller genannten und sonstiger hier nicht einzeln aufgeführte Kritikpunkte eine ausreichende Zeit und Sorgfalt erfordert. Der Denkmalrat erwartet eine Novelle, die bundesweit Anerkennung finden kann und die wesentlichen Regelungen im Denkmalrecht, die sich seit 1958 bewährt haben, aufrecht erhält und nur in notwendigem Maße fortschreibt.

Der Denkmalrat lehnt die Beschränkung der oberen Denkmalschutzbehörden auf eine reine Fachaufsicht ausdrücklich ab. Die vielfältigen und speziellen Fachkenntnisse in diesen Behörden sind für den verantwortungsvollen Umgang mit den Kulturdenkmalen im Lande unverzichtbar. Die oberen

## Denkmalrat Schleswig-Holstein

Helmut Riemann – Vorsitzender

Am Spargelhof 2, 23554 Lübeck

Telefon 0451 – 48428- 0

Telefax 0451 – 48428-20

---

Denkmalschutzbehörden müssen daher in ausreichendem Maße in den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes eingebunden bleiben.

Der Denkmalrat lehnt ebenso die weitestgehende Übertragung aller Aufgaben im Denkmalrecht auf die unteren Denkmalschutzbehörden grundsätzlich ab, da diese weder personell noch fachlich in der Lage sind, sämtliche anstehenden Genehmigungs-, Überwachungs- und Beratungsaufgaben zu erfüllen. Außerdem spricht eine notwendige einheitliche Anwendung des Denkmalrechtes im ganzen Land und deren Abstimmung mit den oberen Denkmalschutzbehörden der übrigen Bundesländer gegen eine solche Lösung.

Der Denkmalrat empfiehlt dem Bildungsausschuss, bei den anstehenden Beratungen nun auch den umfangreichen Sachverstand in der Abteilung 5 des Kultusministeriums einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Helmut Riemann

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Frau Herold  
Postfach 7121

24171 Kiel

Lübeck, 15.09.2011

**Zur geplanten Novelle des Denkmalschutzgesetzes für Schleswig-Holstein**  
Drucksache 17/88  
Ihr Schreiben vom 29. August 2011, Gz. L 213

**Zweite schriftliche Stellungnahme des Denkmalrates an den  
Bildungsausschuss**

Sehr geehrte Frau Herold,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Denkmalrat dankt Ihnen und den Mitgliedern des Bildungsausschusses für die Bitte, eine fachliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD zu einer Novelle des Denkmalschutzgesetzes abzugeben. Diese wird hiermit übergeben.

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes“ der Fraktion der SPD geht auf die seinerzeit noch von der Großen Koalition der CDU und SPD in der 16. Wahlperiode geplanten Novellierung zurück. An dessen Inhalt und Formulierung hat sich der Denkmalrat seinerzeit intensiv in mehreren Sondersitzungen beteiligt.

Das Ergebnis dieser sehr ausführlichen Beratungen zu den Einzelaspekten notwendiger oder sinnvoller Änderungen bei der Fortschreibung des Denkmalschutzgesetzes ist im Protokoll der Denkmalrats-Sitzung vom 10. März 2006 einschließlich der Anlagen 1 bis 4 nachzulesen. Diese Ergebnisse und Vorschläge hält der Denkmalrat nach wie vor für richtig und notwendig, er macht sie sich auch im Rahmen dieser Stellungnahme weiterhin zu eigen. Dieses Protokoll ist in der Anlage beigefügt.

Sowohl der damalige Entwurf der Großen Koalition als auch der Entwurf Drs. 17/88 basieren auf dem Text des 1958 erstmalig in Kraft getretenen

---

Denkmalschutzgesetzes für Schleswig-Holstein. Dieser war damals bundesweit als Vorbild anerkannt und hat sich in den folgenden Jahrzehnten in der Praxis vielfach bewährt. Später erforderliche Novellierungen konnten sich in engen Grenzen halten. Da die letzte inhaltliche Novellierung 1996 erfolgte, ist eine Aktualisierung bekanntlich dringlich.

Hierbei sind insbesondere die Einarbeitung von Bestimmungen zur Integration der Welterbe-Vorschriften erforderlich sowie zum bundesrechtlich bereits geltenden Verursacher-Prinzip. Beides ist in diesem Entwurf in den §§ 20 und 8 vorgesehen.

Der Denkmalrat sieht in dem geplanten Wortlaut von § 24: Straftaten eine notwendige Ergänzung des bisherigen Rechtes, da nur so schwerwiegende Verstöße adäquat bestraft werden können. Diese Vorschrift stünde künftig vergleichbar neben § 304 Strafgesetzbuch.

Zusammenfassung:

Der Denkmalrat sieht in den Entwurf Drucksache 17/88 eine gute Grundlage, das Denkmalrecht in Schleswig-Holstein sowohl im Interesse aller Bürger als auch der betroffenen Denkmaleigentümer in notwendiger Weise zu aktualisieren, ohne die bisherige Zusammenarbeit mit allen Eigentümern und Behörden allzu schwer zu belasten. Dabei bleibt die große Mehrzahl der bisher geltenden Regeln unverändert – dies ist nicht zuletzt ein Beitrag zum Rechtsfrieden im Lande.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Riemann



**Protokoll**  
**der 4. Sitzung der Denkmalrat-Arbeitsgruppe**  
**„Novellierung des Denkmalschutzgesetzes**

**10.03.2006**

**Landesamt für Denkmalpflege Kiel**

**Beginn:** 10:00 Uhr

**Ende:** 13:30 Uhr

**Anwesende Mitglieder:**

Frau Meyer  
Frau Dr. Moser  
Frau Dr. Tillmann  
Herr Riemann  
Herr Andresen  
Herr Dr. Eberstein  
Herr Eggers  
Herr von Hennigs  
Herr Dr. Poser  
Herr Rohwedder  
Herr Schultz

**Weitere Teilnehmer:**

Herr Lund  
Herr Kupper

Eine Arbeitsgruppe des Denkmalrats hat sich in vier Sitzungen mit Kernpunkten des schleswig-holsteinischen Denkmalrechts befasst und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Vorgestellt wurde ein Verwaltungsvorschlag zur Einführung des deklaratorischen Eintragungssystems (Anlage 1), bei dem der Denkmaleigentümer nachrichtlich über die Denkmaleigenschaft seines Eigentums informiert wird. Anhörung und Widerspruchsverfahren entfallen, gegen die Eintragung in das Denkmalbuch ist (unbefristet!) die Feststellungsklage zulässig. Weiterhin besteht die Möglichkeit, im Falle eines Rechtsstreits um eine Genehmigung nach § 9 DSchG die Denkmaleigenschaft inzident verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Diese Gesetzesänderung soll der Verschlankung des Verwaltungsverfahrens dienen und die mittelfristige Aufarbeitung insbesondere der beim Landesamt für Denkmalpflege bestehenden Vollzugsdefizite im Unterschutzstellungsverfahren ermöglichen.  
Der Verwaltungsvorschlag wurde von den Denkmalratsmitgliedern eingehend und teilweise kontrovers diskutiert. Auf die in der vierten Sitzung von Herrn Eggers gestellte Frage nach der Rechtsstaatlichkeit des deklaratorischen Eintragungsverfah-



rens weist Herr von Hennigs darauf hin, dass bereits acht Bundesländer seit vielen Jahren dieses Verfahren betreiben, ohne dass dessen Rechtsstaatlichkeit von den Verwaltungsgerichten beanstandet worden sei.

Im Ergebnis wird der Verwaltungsvorschlag vom Denkmalrat überwiegend akzeptiert.

2. Der Verwaltungsvorschlag zur Vereinheitlichung des Denkmalbegriffs (ebenfalls Anlage 1) dient der Anpassung an die Denkmalschutzgesetze der meisten Bundesländer sowie der Deregulierung. Die Unterscheidung zwischen den sog. einfachen Kulturdenkmälern und Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung entfällt dabei ebenso wie die Sonderregelungen für historische Garten- und Parkanlagen.

Nach eingehender Diskussion wird der Verwaltungsvorschlag vom Denkmalrat überwiegend befürwortet.

3. Der Denkmalrat spricht sich einhellig für die Beibehaltung des Zustimmungsprinzips in § 9 Abs. 1 Satz 2 DSchG aus. Eine Lockerung oder gar Aufhebung kommt nicht in Betracht, da die unteren Denkmalschutzbehörden in vielen Fällen nicht über die für eine korrekte Sachentscheidung notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse (insbesondere in der Archäologie) verfügen und das Zustimmungsprinzip die einzige Garantie für eine wirksame Ausübung der Fachaufsicht darstellt.

4. Der Verwaltungsvorschlag zur Neuregelung des Denkmalbereichs (Anlage 2) soll einen an die Bedürfnisse des Einzelfalls angepassten Denkmalbereich ermöglichen und für größere Verfahrenssicherheit beim Erlass von Denkmalbereichsverordnungen sorgen.

Der Denkmalrat begrüßt die vorgesehene Neuregelung.

5. Der Verwaltungsvorschlag zum Verursacherprinzip (Anlage 3) dient der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes in nationales Recht.

Der Denkmalrat befürwortet die Einführung des Verursacherprinzips in das schleswig-holsteinische Denkmalrecht.

6. Der Denkmalrat erkennt zwar, dass mit der Einführung des deklaratorischen Eintragungsverfahrens eine wesentliche Aufgabe des Denkmalrats entfallen wird, gleichwohl hält er die Beibehaltung des Denkmalrats auch zukünftig für notwendig und regt eine neue Aufgabenstellung gemäß Anlage 4 an.

gez. Helmut Riemann



Helmut Riemann

Vorsitzender

gez. Norbert Kupper

Norbert Kupper

Protokoll

**Vorschlag zur Einführung des deklaratorischen Eintragungssystems/  
Vorschlag zur Vereinheitlichung des Denkmalbegriffs**

**§ 5 Unterschutzstellung**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- a) „Kulturdenkmale sind nachrichtlich in das Denkmalbuch einzutragen. Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung der Kulturdenkmale in das Denkmalbuch abhängig.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Begründung:

- a) Mit der Streichung der besonderen Bedeutung aufgrund eines geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes (Eigenschaften, die bereits in § 1 genannt sind) wird die bislang bestehende Unterscheidung zwischen sog. „einfachen“ Kulturdenkmälern im Sinne des § 1 DSchG und Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung aufgegeben. Die Neuformulierung dient gleichzeitig der Umstellung von der konstitutiven zur deklaratorischen Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalbuch.
- b) Die Sonderregelungen für historische Garten- und Parkanlagen entfallen. Diese Vereinfachung führt zu einer Gleichbehandlung aller Arten von Kulturdenkmälern.

**§ 6 Das Denkmalbuch**

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach deren Anhörung“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Von der Eintragung soll der in Satz 1 genannte Personenkreis benachrichtigt werden. Benachrichtigt wird auch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal liegt.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Einsicht in das beim Archäologischen Landesamt und dem Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck geführte Denkmalbuch ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.“
- d) Nach Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmale gelten als nach diesem Gesetz in das Denkmalsbuch eingetragen.“

Begründung:

- a) Die Streichung dient der Umstellung von der konstitutiven Unterschutzstellung per Verwaltungsakt zur Unterschutzstellung kraft Gesetzes mit nachrichtlicher Eintragung in das Denkmalsbuch. Die Anhörung hatte dem konstitutiven Verwaltungsakt gemäß § 87 Abs. 1 LVwG voranzugehen.
- b) Durch die Benachrichtigung der Eigentümerinnen und Eigentümer werden die Vorteile der konstitutiven Eintragung in Bezug auf die Rechtssicherheit mit den Vorteilen des nachrichtlichen Systems mit dem schnelleren Vollzug miteinander verbunden. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer entsteht kein Nachteil, da sie jederzeit den Denkmalschutz durch eine Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht überprüfen lassen können, während beim konstitutiven Eintragungssystem mit Ablauf der Rechtsmittelfrist die gerichtliche Überprüfbarkeit der Unterschutzstellung endete. Eine Benachrichtigung unterbleibt nur, soweit der in Satz 1 genannte Personenkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist. Die Benachrichtigung der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal liegt, ermöglicht der Gemeinde die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei ihrer Planungstätigkeit. Die Neuregelung trägt zur Aufarbeitung bestehender Vollzugsdefizite bei.
- c) Die Regelung ist notwendig, um zu vermeiden, dass Raubgräbern durch Einsichtnahme in das Denkmalsbuch ihr rechtswidriges Handeln erleichtert wird. Insoweit wird zum Schutz und zur Erhaltung des archäologischen Erbes vom Informationsfreiheitsgesetz abgewichen.
- d) Die Regelung dient der Überleitung des alten Denkmalsbestandes in das neue deklaratorische Eintragungssystem und vermeidet damit erneuten Verwaltungsaufwand.

**§ 7 Vorläufiger Schutz**

§ 7 wird gestrichen.

Begründung:

Die Möglichkeit zur vorläufigen Unterschutzstellung ist nur bei einer konstitutiven Unterschutzstellung erforderlich und wird mit der Umstellung auf das deklaratorische Eintragungssystem entbehrlich.



## **Vorschlag zur Neuregelung des Denkmalbereichs**

### **§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

"Denkmalbereiche werden von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festgelegt. § 9 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. In der Verordnung sind

1. der Schutzgegenstand,
2. der Schutzzweck und
3. die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Genehmigungsvorbehalte zu regeln.

Die §§ 11 und 13 gelten in Denkmalbereichen entsprechend. § 12 gilt für den Schutzgegenstand des Denkmalbereichs entsprechend."

### Begründung:

Die in einer Denkmalbereichsverordnung zu regelnden Inhalte werden gegenüber der bisherigen Fassung präzisiert und erlauben nun eine dem jeweiligen Denkmalbereich angepasste Regelung. Die Verfahrensregelungen werden in den neuen § 20 a verlagert und gelten gleichermaßen für Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete.

### **§ 9 Genehmigungspflichtige Maßnahmen**

In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Denkmalbereich“ die Worte „oder Teile des Denkmalbereichs“ eingefügt.

### Begründung:

Die Regelung dient der Präzisierung, da es kaum Veränderungen geben wird, die geeignet sind, den Denkmalbereich in seiner Gesamtheit wesentlich zu beeinträchtigen.

## § 20 a

### **Erlass von Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete**

(1) Vor Erlass der Verordnung sind die Behörden und öffentlichen Planungsträger zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch die Verordnung berührt wird. Diesen Beteiligten soll für die Abgabe eine Frist von zwei Monaten gesetzt werden; äußern sie sich nicht fristgemäß, kann der Verordnungsgeber davon ausgehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange von der Verordnung nicht berührt werden.

(2) Der Entwurf der Verordnung ist mit einer Begründung versehen auf die Dauer eines Monats in den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, in deren Gebiet der Denkmalbereich oder das Grabungsschutzgebiet liegt, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind durch die betroffenen Städte, Gemeinden und Ämter mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der obersten Denkmalschutzbehörde vorgebracht werden können.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(4) Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in der Verordnung

1. im einzelnen zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die
  - a) als Bestandteil der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckt werden oder
  - b) bei den Denkmalschutzbehörden, den betroffenen amtsfreien Gemeinden und Ämtern eingesehen werden können. Diese Stellen haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren.

Die Karten müssen mit hinreichender Bestimmtheit erkennen lassen, welche Grundflächen zum Denkmalbereich gehören; im Zweifel gelten die Flächen als nicht betroffen.

(5) Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung festgelegt wurden, gelten bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes unverändert fort.

(6) Abweichend von § 62 des Landesverwaltungsgesetzes gelten Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete unbefristet."

Begründung:

Der neu eingefügte Paragraph enthält Verfahrensregelungen für den Erlass von Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete, die der Verfahrens- und Rechtssicherheit dienen. Insbesondere wird die sog. Ersatzveröffentlichung ermöglicht (§ 20 a Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b), die insbesondere bei der Festlegung eines Denkmalbereichs für die von der UNESCO als Weltkulturerbe anerkannte Lübecker Altstadt erforderlich ist. Die Ersatzveröffentlichung bedarf gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 1983 (- 2 BvL 25/81 -) einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Da der Schutzbedarf der in Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten liegenden Kulturdenkmale mit zunehmendem Alter nicht abnimmt, sondern steigt, gelten die zu ihrem Schutz erlassenen Verordnungen abweichend von § 62 des Landesverwaltungsgesetzes unbefristet; diese Regelung dient auch der Vermeidung anderenfalls regelmäßig wiederkehrender aufwändiger Verwaltungsverfahren. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Möglichkeit, die Verordnung nach Wegfall des für ihren Erlass ausschlaggebenden Grundes wieder aufzuheben, z. B. nach vollständiger wissenschaftlicher Untersuchung eines Grabungsschutzgebietes.

Im Übrigen orientieren sich die Verfahrensregelungen nach Art und Umfang eng an den für Wasserschutz- und Naturschutzgebiete aufgrund der Rechtsprechung entwickelten Verfahrensregeln.

## **Vorschlag zur Einführung des Verursacherprinzips**

### **„§ 9 a**

#### **Verursacherprinzip**

Werden durch öffentliche oder private Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet.“

#### Begründung:

Durch die Einfügung des Verursacherprinzips kommt das Land Schleswig-Holstein seiner Verpflichtung zur Umsetzung von Art. 6 des Europäischen Übereinkommens vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes nach (BGBl. II 2002, S. 2709). Die Kostenübernahmepflicht umfasst grundsätzlich die Kosten für die Prospektion, Bergung und Dokumentation von archäologischem Kulturgut sowie die Kosten der Veröffentlichung. Um im Einzelfall unbillige Härten zu vermeiden und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, findet die Kostenübernahmepflicht ihre Grenze im Rahmen des Zumutbaren.

Erforderlich wird diese Änderung auch durch die Ankündigung des Bundesverkehrsministeriums, die Kosten für archäologische Rettungsgrabungen nur noch in Bundesländern zu übernehmen, in denen das Verursacherprinzip gesetzlich verankert ist. Das Verursacherprinzip schafft für den Vorhabenträger Planungssicherheit und vermeidet durch archäologische Zufallsfunde bedingte Unterbrechungen während der Realisierung des Vorhabens.

## Vorschlag zur Neuregelung des Denkmalrats

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft einen Denkmalrat, der bei allen grundsätzlichen Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege zu hören ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. Stellungnahmen zu Änderungen des Denkmalschutzgesetzes und den aufgrund des Denkmalschutzgesetzes zu erlassenden Verordnungen,
2. die Anhörung vor der Löschung von Kulturdenkmalen aus dem Denkmalsbuch und der Aufhebung von denkmalrechtlichen Verordnungen,
3. die Beratung der Denkmalschutzbehörden, die ihrerseits den Denkmalrat über die Entwicklung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein informieren,
4. Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein,
5. die Vorlage eines Tätigkeitsberichts zum Ende seiner Tätigkeitsperiode; der Tätigkeitsbericht wird vom Landesamt für Denkmalpflege veröffentlicht.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

a) Um die Bedeutung des ehrenamtlich tätigen Denkmalrats zu stärken, werden seine Aufgaben in Absatz 1 konkretisiert und gegenüber der alten Fassung ausgeweitet. Die in Nr. 4 genannten Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein richten sich zukünftig nicht nur an die oberste Denkmalschutzbehörde; die Regelung soll dem Denkmalrat die Möglichkeit eröffnen, sich mit seinen Äußerungen auch an die Öffentlichkeit zu wenden.

b) Mit der Einführung des deklaratorischen Eintragungsverfahrens entfällt eine bislang vom Denkmalrat wahrgenommene Aufgabe.

c) Redaktionelle Änderung.